Bundesnetzagentur

NETZAUSBAU

Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt — Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin — Isar (Vorhaben 5 und 5a), jeweils Abschnitt D3b (Konverterbereich ISAR)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren zu Änderungen in Teil N1 (Erschütterungsgutachten Konverter) und Teil F (UVP-Bericht) der im Rahmen 3. Planänderung gemäß § 22 Abs. 7 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Vorhabenträger TenneT hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für die Vorhaben 5 und 5a des Bundesbedarfsplangesetzes (Wolmirstedt — Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin — Isar), jeweils Abschnitt D3b (Konverterbereich ISAR) gestellt. Die Bundesnetzagentur hat das Vorhaben 5a nach § 26 NABEG in die Planfeststellung für das Vorhaben 5 einbezogen. Für die Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist die Erstellung gemeinsamer Unterlagen für das Vorhaben 5 und 5a durch den Vorhabenträger erfolgt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Für beide Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist. Durch die Offenlage des Plans einschließlich des vom Vorhabenträger vorgelegten UVP-Berichts erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Vorhaben nach §§ 18 Absatz 1, 22 UVPG.

Gemäß § 21 NABEG hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenzen bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die die Vorhaben, ihren Anlass und die von den Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Der Vorhabenträger hat infolge des Anhörungsverfahrens und des Erörterungstermins den bereits ausgelegten Plan und die Unterlagen geändert und am 14.08.2023 die 1. Planänderung (Konverterbereich ISAR) und am 20.10.2023 die 2. Planänderung (Konverterbereich ISAR Notstromaggregat) eingereicht.
Zuletzt wurde nun die 3. Planänderung am 30. November 2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.
Der Trassenverlauf der Höchstspannungsleitung bleibt durch diese 3. Planänderung grundsätzlich unverändert. Durch die vorgelegten Änderungen im Teil N1 (Erschütterungsgutachten Konverter) und Teil F (UVP-Bericht) der 3. Planänderung können jedoch zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen derzeit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die vorgelegten Änderungen im Teil N1 (Erschütterungsgutachten Konverter) und Teil F (UVP-Bericht) im Rahmen der 3. Planänderung wird eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Absatz 1 UVPG notwendig.
Damit verbunden ist die Auslegung der geänderten Unterlagen nach Maßgabe des § 22 Abs. 7 NABEG.

Die Auslegung ist jedoch gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 UVPG auf die Änderungen im Teil N1 (Erschütterungsgutachten Konverter) und Teil F (UVP-Bericht) beschränkt.

Die Auslegung erfolgt im sogenannten Deckblattverfahren, welches die Änderungen im Teil N1 (Erschütterungsgutachten Konverter) und Teil F (UVP-Bericht) enthält. Darüber hinaus enthält das Deckblatt Änderungen, für welche die betroffenen Behörden, Vereinigungen und Dritte, die erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, von der Bundesnetzagentur individuell angeschrieben und über die Möglichkeit der Stellungnahme beziehungsweise Einwendung informiert werden.
Die Änderungen sind in den Unterlagen optisch erkennbar.
Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 7 i. V. m. Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung
im Internet in der Zeit vom 05.02.2024 bis einschließlich 04.03.2024. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie ab dem 05.02.2024 im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben5-d3b sowie www.netzausbau.de/vorhaben5a-d3b

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben5@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Trassenverlauf und Konverterstandorte

Die von dem Vorhabenträger zur Feststellung des Plans vorgeschlagene Trasse verläuft von dem Rastplatz Wattenbacher Au im Bereich der Gemeinden Essenbach und Niederaichbach beginnend ca. 665 m in östlicher bis nordöstlicher Richtung über Ackerflächen. Hier endet die DC-Trasse mit der Anbindung über Kabelendverschlüsse an den geplanten Konvertern.

Die Konverterstandorte liegen im Markt Essenbach auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Sie werden im Norden durch die BAB A92 begrenzt, nordwestlich der Standorte liegt die Rastanlage Wattenbacher Au. Im Süden begrenzen die Bahnstrecke Landshut-Plattling sowie eine Freiflächen-PV-Anlage die Konverterstandortflächen.

An der südlichen Seite des Konverters bindet die AC-Trasse an. Diese verläuft über Ackerflächen in südlicher Richtung. Bei Kilometer 0+110 m wird dabei die Bahnstrecke Landshut-Plattling gequert. Weiter in südlicher Richtung wird die Staatsstraße St 2074 gequert (bei Kilometer 0+231 m) bevor die Trasse in südwestliche Richtung bis zum Längenmühlbach (bei Kilometer 0+724 m) einschwenkt. Im Anschluss an die Querung des Schilfgürtels bei Kilometer 0+900 m wird von der bisherigen Parallelverlegung der beiden Vorhaben abgewichen.

Zum einen folgen die Systeme des Vorhabens 5 einem südwestlichen bis südlichen Verlauf bis zur Schaltanlage Isar. Dabei werden neben ackerbaulich genutzten Flächen Bestandsfreileitungen, ein Waldstück sowie die Kraftwerksstraße (bei Kilometer 1+096 m) gequert. Den Endpunkt von Vorhaben 5 bilden die Kabelendverschlüsse bei Kilometer 1+132 m an der Schaltanlage Isar.

Zum anderen schwenken die Systeme des Vorhabens 5a in westlicher bis südwestliche Richtung ab und folgen dem Verlauf über Ackerflächen sowie Grünland, bevor ein Waldstück in südlicher Richtung passiert wird. Bei Kilometer 1+331 m wird die Kraftwerksstraße gequert, bis das Vorhaben 5a bei Kilometer 1+394 m in den Kabelendverschlüssen an der Schaltanlage Isar endet.

Neben der Erdkabel-Trassierung wird im Weiteren auch die Umverlegung der 110 kV Freileitung (Leitungsnr. B57, Bayernwerk) geplant. Zudem wird dadurch eine Anpassung der Stromkreisführung der 110 kV Freileitung B79 (Bayernwerk) erforderlich.

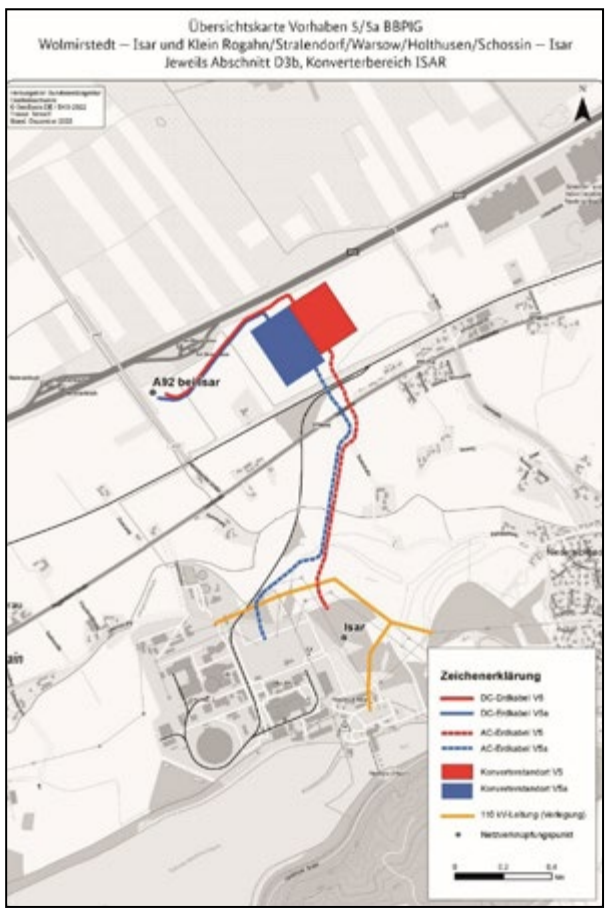

Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch die Vorhaben berührt werden sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 05.02.2024 bis zum 19.03.2024 äußern.

Äußerungen können nur hinsichtlich der Änderungen im Teil N1 (Erschütterungsgutachten Konverter) und Teil F (UVP-Bericht) im Rahmen der 3. Planänderung eingereicht werden. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit der Vorhaben alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen der Vorhaben beziehen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- *elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter www.netzausbau.de/vorhaben5-D3b sowie www.netzausbau.de/vorhaben5a-D3b),*
- *per E-Mail an Vorhaben5@bnetza.de,*
- *schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 5/5a, Abschnitt D3b).*

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.
Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung.

Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, werden die Stellungnahme und die unterzeichnende Person im weiteren Verfahren nicht weiter berücksichtigt.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/des Vertreters, sofern die Vertreterin bzw. der Vertreter nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Erörterung und Entscheidung

Von einem erneuten Erörterungstermin soll gemäß § 22 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 4 NABEG abgesehen werden. Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i.V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen der Vorhaben

Der Vorhabenträger hat als sog. „Unterlage A1“ Erläuterungen zur 3. Planänderung vorangestellt, welche die gesamten Änderungen der Unterlagen enthalten, da es neben der Ergänzung in Teil N1 (Erschütterungsgutachten Konverter) und der Änderung in Teil F (UVP-Bericht) weitere Änderungen gibt, die keiner Auslegung bedürfen. Die 3. Planänderung erfolgt im sogenannten Deckblattverfahren, sodass die Änderungen in den Unterlagen optisch erkennbar sind. Dies betrifft folgende Unterlagen:

Teil A: Allgemeiner Teil
Teil C: Trassierungstechnischer Teil, inkl. u.a.
Teil D: Rechtserwerbsplan und Rechtserwerbsverzeichnis
Teil E: Nachweise, u.a.
Teil F: UVP-Bericht
Teil G: Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen
Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Teil I: Landschaftspflegerischer Begleitplan
Teil J: Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie
Teil K: Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen
Teil L: Gutachten, Konzepte und sonstige Unterlagen

Der Präsident